Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Stellungnahme 2022/AN/3596-07 (SN) öffentlich

Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2022/AN/3596-02 (ÄA)							
Klare Regelungen für E-Roller							
Zuständigkeit							
zuständigkeit Kenntnisnahme							
J							
	96-02 (ÄA)						

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag des Änderungsantrages 2022/AN/3596-02 (ÄA):

Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus beauftragt, zusätzlich zur Vereinbarung der Hanse-und Universitätsstadt Rostock mit den E-Roller-Anbietern zu prüfen, ob es sich hierbei um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gem. § 22 StrWG M-V und § 2 der Satzung über die Nutzung an öffentlich Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock handelt. Ist dies der Fall, soll die E-Roller Nutzung in einer Sondernutzungssatzung festgeschrieben werden. Die Sondernutzungserlaubnisse sind befristet zu erteilen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Stadtverwaltung lehnt den Antrag im Grundsatz ab.

Basierend auf einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den E-Tretroller-Anbietern sowie entsprechenden Mustervereinbarungen aus anderen Kommunen schloss die Stadtverwaltung entsprechende Vereinbarungen mit den Anbietern. Diese freiwilligen Vereinbarungen basieren auf dem Grundsatz, dass der Betrieb der Leih-E-Tretroller im Rahmen des Gemeingebrauches des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt. Die verkehrliche Funktion durch Nutzung der E-Tretroller ist unbestritten, dies belegen auch die Nutzungsdaten.

So handhaben es ca. 90 % der deutschen Kommunen. Nur wenige Kommunen oder Bundesländer, wie Bremen agieren hier mit Sondernutzungen.

Die Drucksache des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages "E-Scooter – Gemeingebrauch oder Sondernutzung" vom 6.4.2020 unterstützt die Position der Stadtverwaltung.

Zitat: Die durch Landesgesetze geregelte Möglichkeit des Erlasses von Sondernutzungssatzungen für den öffentlichen Straßenraum durch die Gemeinden in denen beispielsweise der Umfang der Genehmigungspflicht geregelt werden könnte, könnte zum Gegenstand nur solche Nutzungen haben, die tatsächlich Sondernutzungen darstellen. Sie könnten nicht weitere Nutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs selbstständig als Sondernutzung definieren. Insofern bieten auch

Sondernutzungssatzungen keine losgelöste Handlungsmöglichkeit für die Kommunen.

7. Fazit

Die Frage, inwiefern auf Gehwegen geparkte E-Scooter eine Nutzung öffentlicher Straßen durch erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder im Wege der erlaubnispflichtigen Sondernutzung darstellen, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzgebung <u>nicht eindeutig</u> beantwortet werden. Angesichts der ergangenen Rechtsprechung zu Mietfahrrädern sowie der normierten einheitlichen rechtlichen Betrachtung von Mietfahrrädern und E-Scootern geht die Tendenz <u>wohl hin zu einer Einordnung als Teil des Gemeingebrauchs</u>, solange die E-Scooter zugelassen und betriebsbereit sind sowie hauptsächlich zum Zwecke des Personentransports eingesetzt werden.

Solange hierzu keine alternative höchstrichterliche Entscheidung bzw. entsprechende Verordnung oder Rundschreiben des BMVi vorliegen, wird die Stadtverwaltung bei dieser Position bleiben.

Im Übrigen ist bei Umsetzung der Maßnahmen gemäß dem Antrag 2022/AN/3596 zu erwarten, dass sich die Qualität des Angebotes bei den Leih-E-Tretrollern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbessern. Auch können Gespräche mit den Anbietern über die Möglichkeit eines freiwilligen Unfallunterstützungsfonds geführt werden.

Die gewünschte Beschlussvorlage kann jedoch aus vorgenannten Gründen nicht erfolgen.

Holger Matthäus							
Finanzielle Auswirkungen:							
Teilhaushalt:							
Produkt:		Bezeichnung:					
ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:							
Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt			
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen		
Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung. Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:							
liegen nicht vor.							
werden nachfolgend angegeben							

Anlagen

Keine